

## Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler

### A. Allgemeines

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die **Federseeschule Gemeinschaftsschule Bad Buchau** gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von EDV-Geräten und des Internets durch **Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts**, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts **zu unterrichtlichen Zwecken**. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede EDV-Geräte- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung von eigenen Geräten.

### B. Regeln für jede Nutzung

#### 1. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen bzw. gegebenen Anweisungen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind **sofort** der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, **hat diese zu ersetzen**.

Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der EDV-Geräte (Laptops, Tablets, etc.) **Essen und Trinken verboten**.

## 2. Anmeldung an den EDV-Geräten mit Benutzernamen und Passwort

Zur Nutzung der EDV-Geräte ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am EDV-Gerät bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind **die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich**. Das **Passwort** muss **vertraulich** behandelt werden. Das Arbeiten unter einem **fremden Benutzernamen ist verboten**. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

## 3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind **grundsätzlich untersagt**. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen **nur mit Zustimmung** des Systembetreuers, der Schulleitung, einer Lehrkraft oder der aufsichtführenden Person am EDV-Gerät oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

## 4. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist **nicht gestattet**. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder **Vertragsverhältnisse** eingegangen noch ohne Erlaubnis **kostenpflichtige Dienste** im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere **Urheber- oder Nutzungsrechte** zu beachten.

## 5. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

## 6. Datenschutz

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen **bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen **ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Gefahren, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Sie achten auf einen vorsichtigen, sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit persönlichen Daten.

## 7. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - sind zu beachten. Es ist **verboten**, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

## 8. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen EDV-Geräte begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

## C. **Nutzung eigener Geräte**

### 1. Smartphones, Tablets oder ähnliche Geräte

Um die persönlichen Rechte eines jeden zu wahren und ein gutes harmonisches Zusammenwirken zu sichern, wird die Nutzung der o.g. IT-Geräte wie folgt geregelt

Mitgeführte Geräte müssen grundsätzlich ab Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes, während des Unterrichts, in den Pausen und auf Unterrichtswegen sowie bei allen Schulveranstaltungen in und außerhalb der Schule ausgeschaltet sein und dürfen nicht sichtbar werden.

### 2. Ausnahmen:

Verwendung der Geräte zu unterrichtlichen Zwecken, mit Genehmigung der Lehrperson.

Sollte ein Kind dringend telefonieren müssen, so ist dies im Beisein einer Lehrperson oder im Sekretariat möglich.

## D. **Zuwiderhandlungen**

### 1. Einrichtungen der Schule

Schülerinnen und Schüler, die gegen Regelungen der Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen und des Internets verstoßen, werden durch die Lehrpersonen vorübergehend von der Nutzung ausgeschlossen. Bei größeren Verstößen kommt der § 90 des Schulgesetzes zum Einsatz (z.B. Nachsitzen).

### 2. Eigene Geräte (Smartphones, Tablet, oder ähnliches)

Schülerinnen und Schüler, die gegen das Nutzungsverbot für eigene Geräte verstoßen, müssen diese Geräte bei der aufsichtsführenden Lehrperson abgeben. Das Gerät wird nach Unterrichtsende wieder an die Schülerin, den Schüler oder den Eltern zurückgegeben. Es folgt eine Information der Eltern. Außerdem kommt der § 90 des Schulgesetzes zum Einsatz (z.B. Nachsitzen).

### 3. Gewalt- und Porno-Videos auf eigenen Geräten

Bereits das Mitführen von Handys oder anderen Geräten und Datenträgern mit Gewalt- und Porno-Videos kann zum Schulverweis führen.

### 4. Abschlussprüfungen

In Prüfungssituationen ist das Smartphone (einschl. anderer elektronischer Speichergeräte) als elektronischer Spickzettel ein nicht zugelassenes Hilfsmittel. Nach den Regelungen der Prüfungsordnung ist daher bereits das Mitführen eines Smartphone eine Täuschungshandlung. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und wird in leichten Fällen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### 5. Klassenarbeiten, Gelingensnachweise und Tests:

Bei allen Tests und Klassenarbeiten, bzw. Gelingensnachweisen sind das Smartphone bzw. die anderen genannten Geräte auf Verlangen der aufsichtsführenden Lehrperson vor der Beginn abzugeben. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, ist bereits der Verbleib des Geräts beim Schüler eine Täuschungshandlung.

## E. **Zuständigkeiten**

### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

### 3. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 4. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 5. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## F. **Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Siehe auch Abschnitt D „Zuwiderhandlung“.

Grundlage dieser Nutzungsordnung ist ein Muster des Bayerischen Kultusministeriums.

[https://www.km.bayern.de/download/5506\\_internetanhang\\_1.pdf](https://www.km.bayern.de/download/5506_internetanhang_1.pdf) (11.04.2019)

Stand unserer veränderten Fassung: 10.05.2019